

- b) Abfuhr des Straßenkehrichts,
 c) Bepflanzung des Straßendamms,
 d) Beseitigung des Schnees, nachdem der auf den Bürgersteigen liegende Schnee seitens der Anlieger am Rande des Bordsteines zusammengefegt ist.

Der Magistrat beschließt, welche Straßen und Plätze oder Teile von diesen in die städt. Reinigung zu übernehmen sind. Dieser Beschluß wird unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab die Reinigung durch die Stadt übernommen wird, vom Magistrat öffentlich bekannt gemacht.

Die sonstige Reinigung bei Schneefall und Glätteis: Das Zusammenfegen des Schnees auf den Bürgersteigen (s. d.) die Schaffung einer Bahn für den Fußgängerverkehr und das Bestreuen dieser Bahn mit abstumpfenden Mitteln haben die Anlieger selbst auszuführen.

§ 5. Zur Ausführung der Straßenreinigung hat die Stadt einen besonderen städt. Betrieb errichtet, zu dessen Benutzung die Anlieger der in der Anlage bezeichneten Straßen, Wege und Plätze berechtigt sind.

§ 6. Diejenigen Anlieger, für welche die Straßenreinigung gemäß § 4 Abs. 1 von der Stadt ausgeführt wird, haben dafür eine Gebühr zu entrichten.

Kommen bei einem Grundstück mehrere Personen als Anlieger in Betracht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7. Der Jahresbeitrag der Gebühr wird berechnet nach der Größe der zu reinigenden Fläche und beträgt:

1. Bei endgültig befestigten Straßen für jedes qm
 - a) des Fahrdammes und des Rinnsteines 0,25 G.-M.
 - b) des Bürgersteiges 0,10 G.-M.
2. Bei vorläufig befestigten Straßen für jedes qm.
 - a) des Rinnsteines 0,10 G.-M.
 - b) des Bürgersteiges 0,05 G.-M.

§ 7a. Die Gebührensätze des § 7 sind Gebühren in Goldwert. Sie sind in Banknoten, Reichsklassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten. Das Wertverhältnis, zu dem die Zahlungen der Steuer in deutsches Währungsgeld umzurechnen sind, wird bestimmt für den Tag der Zahlung, nach dem am Tage vorher festgesetzten amtlichen Goldumrechnungssatz.

§ 8. Die Reinigungsflächen werden berechnet durch Vielfältigung der Frontlänge des Grundstücks mit der Breite des Bürgersteiges, des Rinnsteins oder des bis zur Mitte gemessenen Straßendamms. Ist die Breite bei derselben Straße vor dem gleichen Grundstück verschieden, so wird der Durchschnitt zwischen der größten und der geringsten Breite der Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehr als einer Straße liegen, werden nur zwei Drittel der Reinigungsfläche bei Berechnung der Gebühr in Ansatz gebracht. Straßenkreuzungen von Eckgrundstücken werden nicht eingerechnet. Bei Eckgrundstücken mit abgestumpften Ecken rechnen die Frontlängen von dem Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.

§ 9. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats jeden Kalender- vierteljahres fällig und wird regelmäßig mit den Steuern eingezogen. Vorauszahlungen sind zulässig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Es bleibt den Eigentümern überlassen, die entrichteten Gebühren von den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten anteilmäßig wieder einzuziehen, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

Beim Wechsel in der Person des Anliegers endet die Zahlungspflicht des bisherigen Anliegers mit dem Ende desjenigen Monats, in dem der Besitzwechsel (Eintragung in das Grundbuch) stattgefunden hat. Die Zahlungspflicht des neuen Anliegers beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats.

§ 10. Gegen die Veranlagung zu der Gebühr stehen dem Herausgezogenen der Einspruch beim Magistrat und die sonstigen in den §§ 69 ff. dem Kommunalabgabengesetz vorgesehenen Rechtsmittel zu. Durch deren Einlegung wird aber die Pflicht zur einstweiligen Bezahlung der fälligen Gebühren nicht aufgehoben.

§ 11. Jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Magistrat auf Erfordern sofort Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, von denen die Veranlagung abhängt.

§ 12. Dieses Ortsgesetz mit Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft und das Ortsgesetz vom 7. Juli 1922 gleichzeitig außer Kraft.

L ü n e n , den 31. März 1924.

Der Magistrat: B e d e r.

Dem Ortsgesetz mit Gebührenordnung wird zugestimmt.

L ü n e n , den 31. März 1924.

Die Polizeiverwaltung: B e d e r.

Verzeichnis

a) der durch die Rehrmaschine zu kehrenden gepflasterten Straßen:

Langestr., Bäderstr., Mauerstr., Kirchstr., Ringstr., Marktstr., Goldstr., Silberstr., Roggenmarkt und Kurzestr., Dehlbrücke, Im Hagen, Münsterstr. bis zur Grenze, Bahnhofsvorplatz, Rappenbergerstr. bis zur Bahn, Hohestr., Mierschstr., Borkerstr. bis Schlachthof, Dortmundstr. bis zur Roonstr., Brücke Graf-Adolf-Straße;

b) der mit Rinnen und Bordsteinanlagen versehenen Straßen:

Graf-Adolf-Str., Parkstr., Dortmundstr., Friedstr., Rathenaustr., Holtgrevenstr., Kantstr., Viktoriastr., Bebelstraße, Jägerstr., Alsenstr., Düppelstr., Weihenburgerstr., Scharnhorststr., Rappenbergerstr., hinter der Bahn, Reuterstraße, Schlachthofstr., Altstadtstr., Marienstr., Erzbergerstr., Gartenstr., Heidstr., Schützenstr., Steinstr., Lessingstr., Goethestraße, Arndtstr., Engelstr., Saarbrüderstr., Roonstr., Viehwechstr., Kösterstr., Schröderstr., Huestr., Blücherstr.

G e n e h m i g t !

A r n s b e r g , den 31. Mai 1924. I/23 Nr. 1396.

(L. S.) Der Regierungspräsident: J. A. gez. Unterschrift.